

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 6. April 1978

54. Stück

160. Verordnung: Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg

161. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Villach, Hohenthurn und Arnoldstein

162. Verordnung: Erhebungen der Weingartenflächen

163. Verordnung: Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland

160. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 3. März 1978 über die Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg

Auf Grund des Art. X § 10 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, und des Art. IV § 10 des Gesetzes vom 1. März 1900, RGBl. Nr. 44, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren der Legalisatoren für die Beglaubigung einer Unterschrift werden festgesetzt

- a) bei einem Wert bis 10 000 S mit 12 S
- b) bei einem Wert über 10 000 S bis 100 000 S mit 30 S
- c) bei einem Wert über 100 000 S bis 500 000 S mit 75 S
- d) bei einem Wert über 500 000 S mit .. 105 S
- e) bei unbestimmtem Wert mit 15 S

(2) Die Bemessungsgrundlage ist jene der Gerichtsgebühren für gerichtliche Beglaubigungen (TP. 13 lit. a Z. 1 und § 13 GJGebGes. 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 47/1968).

(3) Sind auf einer Urkunde die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu beglaubigen, so beträgt die Legalisatorgebühr für die zweite und jede weitere Unterschrift die Hälfte der gemäß Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

(4) In geringfügigen Grundbuchssachen (§ 34 GBG 1955, BGBl. Nr. 39, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 91/1976) mit einem Wert bis 2 000 S hat die Entrichtung der Legalisatorgebühren zu entfallen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Oktober 1967, BGBl. Nr. 352, mit der die Gebühren der Legalisatoren in Tirol

und Vorarlberg neu festgesetzt werden, wird aufgehoben.

Broda

161. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. März 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Villach, Hohenthurn und Arnoldstein

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Villach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 364,50 im Anschluß an den bereits mit Verordnung vom 20. September 1974, BGBl. Nr. 598, bestimmten Abschnitt „Knoten Villach—Villach/Süd“, umfährt sodann die Ortschaft Unterschütt im Süden und endet an der Kreuzung mit der Schütter Landesstraße bei Plan-km 366,86.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Hohenthurn und Arnoldstein wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 373,915 mit der Überquerung der Bahnlinie der ÖBB „Arnoldstein—Kötschach-Mauthen“ nächst der Eisenbahnbrücke über die Gail, wendet sich sodann in einem großen Bogen gegen Süden, wobei das Flußbett der Gailitz überbrückt wird, umfährt in der Folge die Ortschaft Stossau im Westen und endet nach Überführung der Bahnlinie der ÖBB „Amstetten—Tarvis“ und der B 83 Kärntner Straße bei Plan-km 376,60.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßenstrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Villach, Hohenhurn und Arnoldstein aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu entnehmen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

162. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. März 1978 über Erhebungen der Weingartenflächen

Auf Grund des § 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1978 die Weingartenflächen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien zu erheben.

§ 2. Gegenstand der Erhebung sind sämtliche Weingartenflächen ohne Rücksicht auf deren Größe, Ertragsfähigkeit und Erziehungsart, aufgliedert nach Edelweinsorten, Direktträgern, Schnittweingärten und Rebschulen.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer) von Weingartenflächen oder deren Beauftragte ohne Rücksicht auf die Größe der Fläche.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) die ihnen von ihrer Wohnsitzgemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsbogen in der Zeit vom 4. bis 26. Juni 1978 auszufüllen und dem Gemeindeamt bis spätestens 26. Juni 1978 zurückzustellen haben.

§ 5. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Betriebsbogen bis 3. Juli 1978 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Betriebsbogen bis spätestens 10. Juli 1978 an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden ist für die Mitwirkung an dieser Erhebung eine Abfindung in der Höhe von S 4,— für jeden ausgefüllten Betriebsbogen zu gewähren.

§ 7. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen bekanntgeworden sind, dürfen auch zur Planung und Abwicklung von Förderungsmaßnahmen sowie zu hiefür erforderlicher fachlicher Aufklärung und Beratungstätigkeit herangezogen werden.

Haiden

163. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. März 1978 über eine Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1978 eine Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland als Stichprobenerhebung durchzuführen.

§ 2. Gegenstand der Erhebung ist die Ermittlung der bewirtschafteten Fläche des Ackerlandes und dessen Hauptnutzung bei jenen landwirtschaftlichen Betrieben, die das Österreichische Statistische Zentralamt nach einer statistischen Methode auszuwählen hat. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen zu führen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte der ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe; deren Anschriften hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen zwischen 5. und 12. Juni 1978 im Gemeindeamt, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, die geforderten Angaben zu machen haben.

§ 5. Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Betriebsbogen bis spätestens 14. Juni 1978 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen. Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Betriebsbogen bis spätestens 16. Juni 1978 direkt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden ist für die Mitwirkung an dieser Erhebung eine Abfindung in der Höhe von S 24,— für jeden ausgefüllten Betriebsbogen zu gewähren.

Haiden